



Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Untermoos-Freilager

Beschluss der Schulkonferenz vom 28. Mai 2019

gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich vom 7.2.2005 (VSG), § 65 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über die geleiteten Schulen (Organisationsstatut) und das Elternreglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement)

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Die vorliegende Geschäftsordnung setzt die institutionelle Elternmitwirkung an der Schule Untermoos-Freilager durch die Bildung eines Elternrats um.
- ² Die Schule Untermoos-Freilager (nachfolgend auch «Schule») umfasst die Primarschule, die angeschlossenen Kindergärten und Horte. Der Begriff «Eltern» steht für sämtliche Erziehungsberechtigte der Kinder an der Schule Untermoos-Freilager.
- ³ Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Ziele und Zweck

- ¹ Der Elternrat der Schule Untermoos-Freilager nimmt den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss § 55 VSG wahr. Seine Arbeit dient der Wahrnehmung der diesbezüglichen Verantwortung der Eltern für die Schule und die Kinder der Schule Untermoos-Freilager.
- ² Der Elternrat setzt sich zum Ziel, eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung zu pflegen. Er versteht sich als Bindeglied zwischen Eltern, Kindern und Schule.
- ³ Der Elternrat beteiligt sich aktiv am Schulleben.

Art. 3 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Der Elternrat setzt sich aus den gewählten Elternratsmitgliedern pro Kindergarten/Klasse zusammen. Aus seiner Mitte wählt er den Vorstand an der letzten Elternratssitzung im Schuljahr. Der Vorstand bemüht sich, im Vorfeld mögliche Kandidaten zu finden.
- ² Der Elternrat setzt drei ständige Arbeitsgruppen (AG) ein, um Projekte zu realisieren:
 - AG Fokus Kind
 - AG Fokus Eltern
 - AG SoFlo (Sommerfest/Flohmarkt)
- ³ Die Elternratsmitglieder treten an der ersten Elternratssitzung im Schuljahr einer Arbeitsgruppe bei. Wechsel in eine andere Arbeitsgruppe innerhalb eines Schuljahres ist ausnahmsweise und in Absprache mit dem Vorstand möglich.
- ⁴ Aus der Mitte jeder Arbeitsgruppe wird ein Elternratsmitglied bestimmt, das für deren Leitung verantwortlich ist (AG Verantwortliche). Jeder Arbeitsgruppe steht ein Vorstandsmitglied beratend und unterstützend zur Seite. Weitere, der Schule zugewandte Personen können bei Handlungsbedarf an Projektvorhaben innerhalb einer Arbeitsgruppe teilnehmen.
- ⁵ Die Bildung weiterer ständiger Arbeitsgruppen (mit Zweckänderung) ist möglich. Sonderaufgaben einzelner Elternratsmitglieder und Projektarbeiten, die sich thematisch nicht

einer ständigen Arbeitsgruppe zuordnen lassen, können in Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes im Rahmen von temporären Arbeitsgruppen durchgeführt werden.

Art. 4 Wahlen

¹ Am ersten Elternabend zu Beginn des Schuljahrs werden ein bis zwei Delegierte (Elternratsmitglieder) pro Kindergarten/Klasse gewählt. Die Lehrpersonen unterstützt die am Elternabend anwesenden Eltern aktiv in der Findung von Elternratsmitgliedern.

² Stimmberechtigt und wählbar sind alle Eltern von Kindern der jeweiligen Klasse. Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahl gilt in der Regel für einen Klassenzug (1. und 2. Kindergarten, 1. bis 3. Klasse, 4. bis 6. Klasse).

³ Tritt ein Elternratsmitglied während des ersten Schulhalbjahres ausserordentlich zurück, findet eine Ersatzwahl in der betreffenden Klasse statt. Im zweiten Schulhalbjahr wird die Vakanz nicht mehr aufgefüllt.

Art. 5 Elternratssitzungen

¹ Der Elternrat kommt an drei Sitzungen im Plenum pro Schuljahr zusammen. Diese finden im September, Februar und Mai statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

² Beschlussfassungen an den Elternratssitzungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen und werden protokolliert.

³ Die Schulleitung und die Lehrerdelegierte nehmen an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teil und berichten über Aktuelles, Aktivitäten und Projekte sowie Veränderungen an der Schule.

⁴ Ausserordentliche Sitzungen im Schuljahr werden durch den Vorstand einberufen, wenn dies ein Drittel der Elternratsmitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

⁵ Die Arbeitsgruppen treffen sich mehrmals im Schuljahr nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch die AG Verantwortliche.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Allgemein vertritt der Elternrat die Anliegen und Vorschläge seitens der Eltern gegenüber der Schule und ist für diese Ansprech- und Diskussionspartner. Er wird in den Planungsprozess der Schule einbezogen und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er trägt zur Förderung der Schulkultur bei. Insbesondere

- wird er von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles und Projekte informiert;
- wird er zum Leitbild und zum Schulprogramm angehört;
- informiert er seinerseits die Eltern und die Schule über seine Arbeit.

² Den einzelnen Elternratsmitgliedern kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Ansprechpartner für Eltern und Lehrpersonen ihres Kindergartens bzw. ihrer Klasse;
- Vertretung und Einbringung der Anliegen und Interessen der Eltern ihres Kindergartens bzw. ihrer Klasse in den Elternrat;
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternratstätigkeit im Schuljahr;
- Planung und Umsetzung von Projekten im Elternrat und innerhalb der Arbeitsgruppen;
- Mithilfe bei Projekten in einer der anderen Arbeitsgruppen, soweit notwendig und möglich;



- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand;
- Teilnahme an den Elternratssitzungen und Mitwirkung in den Arbeitsgruppen
- Wahl des Vorstandes.

Art. 7 Abgrenzung

¹ Der Elternrat hat keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion. Er nimmt insbesondere keinen Einfluss auf Personalentscheide, Unterrichtsinhalte, methodisch-didaktische Entscheide, Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel, Stundenpläne sowie Klassen- und Gruppenzuteilungen.

² Einzelinteressen von Eltern und individuelle Schulprobleme der Kinder haben keinen Platz im Elternrat; sie sind mit der zuständigen Lehrperson und der Schulleitung zu besprechen.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Elternratsmitgliedern, die jährlich an der letzten Elternratssitzung des Jahres (Mai) von den Elternratsmitgliedern gewählt werden. Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Sinne der Kontinuität ist es wünschenswert, dass diese Aufgabe mehrere Jahre ausgeübt wird. Stellen sich nicht genügend Elternratsmitglieder zur Wahl in den Vorstand, kann dieser gleichwohl die Aufgaben wahrnehmen.

² Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Vorstandssitzung im Schuljahr selbst und verteilt die Aufgaben.

³ Der Vorstand trifft sich zu circa drei Sitzungen im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. In den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung und Koordination der laufenden Geschäfte;
- Ansprechpartner für die Elternratsmitglieder;
- Verantwortung für die Durchführung der Wahlen in den Kindergärten und Schulklassen;
- Kontakt und Informationsaustausch mit der Schulkonferenz und der Schulleitung, insbesondere Vertretung der Anliegen und Vorschläge des Elternrats gegenüber diesen;
- Mitarbeit in den Arbeitsgruppen;
- Anträge betreffend Globalkredit / Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel;
- Vertretung des Elternrates nach aussen, insbesondere bei Vernehmlassungen und in kreisweiten und städtischen Elternvernetzungs-gremien (EKG Letzi und EKG Stadt);
- Vorstellung des Elternrates an Veranstaltungen / Öffentlichkeitsarbeit;
- Organisation, Durchführung und Protokollführung der Elternratssitzungen.

⁵ Der Vorstand kann die Aufgaben an einzelne Elternratsmitglieder oder an andere, der Schule zugewandten Personen delegieren.

Art. 9 Arbeitsgruppen

¹ Die AG Fokus Kind unterstützt die Schule bei der Vorbereitung und Umsetzung von Anlässen, in welchen die Kinder im Zentrum stehen. Die AG Fokus Kind bringt eigene Ideen und Vorschläge ein und arbeitet eng mit der Schule zusammen.



² Die AG Fokus Eltern organisiert und unterstützt Aktivitäten an der Schule, bei welchen die Eltern im Zentrum stehen, und fördert die Kommunikation, die Vernetzung unter den Eltern, die regelmässige Elternbildung und den gegenseitigen Austausch mit der Schule.

³ Die AG Fokus So-Flo ist für die geselligen Veranstaltungen an der Schule zuständig, zu welchen die Kinder, die Eltern und die Schule eingeladen sind. Die AG So-Flo organisiert das Sommerfest mittels Bewirtung und Unterhaltung und unterstützt die Schule bei der Durchführung des Flohmarktes, insbesondere mittels Bewirtung. Sommerfest und Flohmarkt finden im jährlichen Wechsel am Ende des Schuljahres statt (Ende Juni).

Art. 10 Infrastruktur

Dem Elternrat werden für die Sitzungen und Durchführung von Anlässen Räumlichkeiten und Infrastruktur der Schule zur Verfügung gestellt.

Art. 11 Finanzen

¹ Der Globalkredit der Schule Untermoos-Freilager enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung der Kosten des Elternrates.

² Der Vorstand beantragt bei der Schulleitung Kredite aus dem Globalkredit für von ihm organisierte Veranstaltungen und andere Aktivitäten. Er legt über die Verwendung zugewiesener Gelder Rechenschaft ab.

Art. 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand periodisch überprüft. Änderungsanträge richten Elternratsmitgliedern an den Vorstand, sie werden elternratsintern konsultativ zur Abstimmung gebracht. Bei Zustimmung mit einfachem Mehr unterbreitet der Vorstand sie anschliessend der Schulkonferenz zum Entscheid.

Art. 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird in zweifacher Ausfertigung von der Schulkonferenz verabschiedet und tritt nach Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Letzi in Kraft.

Zürich, 13. Juni 2019

Schulleitung

SCHULE UNTERMOOS-FREILAGER

Elternrat

SCHULE UNTERMOOS-FREILAGER

Genehmigt am

20. Aug. 2019

Stadt Zürich, Schul- und Sportdepartement
Kreisschulbehörde Letzi

Kreisschulbehörde Letzi
Dachslernstrasse 2
8048 Zürich

M. Linli
Ressort Elternarbeit